

Weisung zum CAS Pädagogischer ICT-Support

(vom 10. Juli 2013)

Gestützt auf § 21 Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 25. Oktober 1999 und auf § 24 Abs. 2 Fachhochschulgesetz (FaHG) vom 2. April 2007 beschliesst die Hochschulleitung:

§ 1 Gegenstand

¹ Die vorliegende Weisung regelt den Zertifikatslehrgang/Certificate of Advanced Studies Pädagogischer ICT-Support (CAS PICTS) der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW), der in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und der Schweizerischen Weiterbildungszentrale WBZ CPS durchgeführt wird.

² Der CAS PICTS befähigt die Absolventinnen und Absolventen, Lehrpersonen im Bereich Medienpädagogik sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) aus- und weiterzubilden und bei der Integration von Medien und ICT in Schule und Unterricht zu beraten und zu unterstützen.

§ 2 Geltungsbereich

Wo die vorliegende Weisung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich¹ in der von Trägerschaft und Kooperationspartnern des CAS PICTS für anwendbar erklärten Fassung.

§ 3 Kooperation

¹ Einzelheiten zu Trägerschaft, Kooperation und Gremien sind in der vorliegenden Weisung und in einer gemeinsamen Vereinbarung geregelt.

² Die PHZH ist Leading House des Lehrgangs.

§ 4 Steuergruppe

Die Steuergruppe trägt die Verantwortung für die Entwicklung und Durchführung des Lehrgangs, wobei sie insbesondere:

- a) die Lehrgangsleitung sowie die Stelle für die Administration des Lehrgangs bestimmt;
- b) das Konzept des CAS PICTS verabschiedet;
- c) das Qualifikationsprofil für die Dozierenden festlegt;
- d) über das Informations- und Werbekonzept entscheidet;
- e) das jährliche Budget und die Jahresrechnung verabschiedet;
- f) das Auswahlverfahren für die Teilnehmenden festlegt;
- g) den Entscheid über die Durchführung bei knappen Teilnehmendenzahlen fällt.

¹ LS 414.419

§ 5 Lehrgangsleitung

Der Lehrgangsleitung obliegt die operative Leitung, Planung, Durchführung und Qualitätssicherung des CAS PICTS. Namentlich hat sie folgende Aufgaben:

- a) Realisierung und Durchführung des CAS PICTS nach der vorliegenden Weisung, dem Studienplan sowie den Beschlüssen der Steuergruppe;
- b) Administration des CAS PICTS zusammen mit der Administrationsstelle;
- c) Auswahl der Dozierenden gestützt auf das entsprechende Qualifikationsprofil;
- d) regelmässige Berichterstattung über ihre Tätigkeit gegenüber der Steuergruppe;
- e) Antragstellung bei der Steuergruppe für Geschäfte gemäss § 4 lit. b) bis g);
- f) Leitung der qualitätssichernden Massnahmen (Evaluation und Weiterentwicklung);
- g) Antragstellung betreffend Zulassung oder Nichtaufnahme der Bewerberinnen und Bewerber beim Prorektorat Weiterbildung und Forschung;
- h) Entscheid über die Anrechnung von Vorleistungen;
- i) Sicherstellung und Kontrolle der Leistungsnachweise der Teilnehmenden;
- j) Antragstellung auf Erteilung oder Nichterteilung des Zertifikats oder einer Modulbestätigung beim Prorektorat Weiterbildung und Forschung.

§ 6 Zulassung

¹ Die Zulassung setzt in der Regel eine Grundausbildung als Lehrperson, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach Abschluss der Grundausbildung im Umfang von mindestens fünfzig Stellenprozenten sowie medienpädagogische und/oder ICT-Erfahrung in Schule oder im Unterricht voraus.

² Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 verfügen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn sie über eine Anstellung im Schulfeld im Bereich Medien/ICT sowie über eine profilierte medienpädagogische und/oder ICT-Erfahrung im Bildungsbereich von mindestens 5 Jahren verfügen.

§ 7 Anrechnung von Vorleistungen

Vorgängig absolvierte Weiterbildungsleistungen können angerechnet werden, sofern sie Inhalte aus dem Curriculum des CAS PICTS enthalten, an einer Hochschule absolviert und von dieser schriftlich bestätigt worden sind. Eine Richtlinie des Prorektorates Weiterbildung und Forschung regelt die Einzelheiten.

§ 8 Studieninhalte und -aufbau

¹ Der CAS PICTS dauert maximal 20 Monate und besteht aus 4 Modulen. Für die Module 1 bis 3 werden je vier und für das Zertifikatsmodul drei Kreditpunkte nach dem Europäischen Kreditpunktesystem (ECTS-Punkte) vergeben. Die Gesamtarbeitsleistung beträgt 450 Stunden. Davon werden 196 Stunden als Präsenzstunden und 100 Stunden als kooperative Arbeit gestaltet. Diese verteilen sich auf den gesamten Lehrgang.

² Die Teilnehmenden verfassen im Rahmen des Zertifikatsmoduls eine Zertifikatsarbeit und präsentieren diese einer Expertengruppe.

³ Das Prorektorat Weiterbildung und Forschung regelt die Einzelheiten des Studiengangs in einem Studienplan. Dieser beschreibt den Studienverlauf, nennt für die zu erbringenden Leistungen die Qualifikationsziele und setzt für die einzelnen Module die Anzahl Präsenzstunden und Anzahl Stunden kooperative Arbeit sowie die Form der Leistungsnachweise fest. Die Leistungsnachweise stellen sicher, dass die Teilnehmenden die für die Module vorgegebenen Ziele erreicht haben.

§ 9 Zertifizierung

¹ Folgende Bestätigungen und Qualifikationselemente sind für das Zertifikat erforderlich:

- a) Bestätigung der Teilnahme an mindestens 80% der Präsenzstunden, wobei diese Präsenzpflcht in allen Modulen und im gesamten CAS PICTS zu erfüllen ist;
- b) das Erbringen eines Leistungsnachweises je Modul. Dieser muss durch die Modulleitung als «bestanden» beurteilt sein;
- c) Verfassen und Bestehen der Zertifikatsarbeit sowie Präsentation der Arbeit vor einer Experten-
gruppe.

² Das Zertifikat enthält die Namen und Logo der Träger und Kooperationspartner des CAS PICTS und wird von den Vertreterinnen oder Vertretern der PHZH und der PH FHNW in der Lehrgangsleitung unterzeichnet.

§ 10 Rechtsschutz

¹ Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit dem CAS PICTS ergehen durch die Prorektorin oder den Prorektor Weiterbildung und Forschung, die Abteilungsleitung Weiterbildung, die Steuergruppe oder die Lehrgangsleitung des CAS PICTS.

² Gegen Verfügungen über die Verweigerung der Zulassung und die Nichterteilung eines Zertifikats kann nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege² bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen rekuriert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat³ auf den 1. September 2013 in Kraft und wird im Internet publiziert. Sie ersetzt die Weisung zum CAS Pädagogischer ICT-Support an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 7. Februar 2011.

§ 12 Übergangsbestimmung

Für Studierende, die den CAS PICTS vor dem 1. September 2013 begonnen haben, bleiben die Bestimmungen der Weisung zum CAS Pädagogischer ICT-Support an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 7. Februar 2011 weiterhin anwendbar.

² LS 175.2

³ Vom Fachhochschulrat genehmigt am 27. August 2013.